SOZIALGERICHT STUTTGART

22. Kammer

Sozialgericht Stuttgart Theodor-Heuss-Str. 2 70174 Stuttgart

Postzustellungsurkunde

Herrn
Mark Oliver Skirde
[redacted]
73230 Kirchheim unter Teck

Ihr Zeichen: -

Stuttgart, 06.10.2026
Durchwahl: (0711) 89230-160 (9.00-15.00 Uhr)
Aktenzeichen: **S 22 AS 5434/26 ER**
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtssache Mark Oliver Skirde
gegen Jobcenter Landkreis Esslingen

Sehr geehrter Herr Skirde,

anbei wird nach Abschluss des Verfahrens der Beschluss vom 06.10.2026 zugestellt.

Auf richterliche Anordnung

Klasik
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]

Hausanschrift: Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart - ☎ Zentrale (07 11) 89230-0 - Telefax-Nr. (07 11) 89230-199
Gekennzeichneter Parkplatz vor dem Dienstgebäude P -Friedrichsbau -Hofdienergarage
S-Bahn: Haltestelle Stadtmitte
U-Bahn: Haltestelle Friedrichsbau (Börse)
[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 1/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Des Weiteren fehlt es auch deshalb am Rechtsschutzbedürfnis für alle Anträge, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Stromsperre sowie geltend gemachter Heizölnotkäufe, weil der Antragsteller vor Anrufung des Gerichts nicht alle ihm zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um sein Ziel – die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II – außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu erreichen. Diesbezüglich und darüber hinaus ist anzumerken, dass die Aufforderungen zur Mitwirkung seitens des Antragsgegners mit Schreiben vom 06.03.2026, 02.04.2026 bzw. 03.06.2026 (die abschließende Festsetzung für den Zeitraum Oktober 2025 bis März 2026 betreffend) und zuletzt mit Schreiben vom 09.09.2026 rechtmäßig waren. Denn der Antragsgegner bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (§ 20 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB X) und bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB X). Diesbezüglich ist hinsichtlich der Anträge zum Heizölnotkauf, zum Vorschuss von Heizöl sowie der Stromsperre ebenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen. Denn: Auch nach Vorlage von Unterlagen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind diese offenkundig nicht vollständig. Es wäre dem Antragsteller leicht möglich gewesen, die zuletzt mit Schreiben vom 09.09.2026 verlangten Unterlagen vorzulegen. Nach wie vor hat der Antragsteller die Einwilligungserklärung zur Aufhebung der Stromsperre nicht vorgelegt, welche aber nötig ist, um auf eine Ratenzahlung hinzuwirken. Darüber hinaus wurde bisher auch kein Erhebungsbogen zum Heizöl vorgelegt, damit die Höhe berechnet werden könnte. Die Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten im Verwaltungsverfahren – wie hier – führt dazu, dass es an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes fehlt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20. September 2020, L 11 AS 508/20, Rn. 19). Insgesamt ist diesbezüglich ebenfalls wie auch in Bezug auf weiteren Anträge im hiesigen Eilverfahren festzustellen, dass der Antragsteller ohnehin die normale Bearbeitungszeit nicht abgewartet hat.

Nach alledem waren die Eilanträge insgesamt abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 2/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG 12.7.12, B 14 AS 35/12 R in SozR 4–1500 § 54 Nr. 28). Die Gerichte haben die Aufgabe, den Bürgern und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Sofern eine Möglichkeit besteht, das Recht außerprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichts zur Verfügung zu stellen. Deswegen besteht der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnütz oder gar unlauter in Anspruch nehmen oder ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwürdiger Ziele ausnutzen darf (BGH, 18.6.1970, X ZB 2/70 in BGHZ 54, 181).

Ein Rechtsschutzbedürfnis setzt im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes u.a. voraus, dass der Antragsteller sich zuvor an die Verwaltung gewandt, dort einen Antrag auf die Leistung gestellt und die normale Bearbeitungszeit abgewartet hat (vgl. dazu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, § 86b Rn. 26b; Rn. 16; SG Karlsruhe, Beschluss vom 3. März 2021 – S 17 AS 471/21 ER –, juris). Darüber hinaus erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur Personen, die u. a. hilfebedürftig sind (vgl. § 7 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sicher kann. So ist es einem Hilfebedürftigen grundsätzlich zuzumuten, bei der Behörde nicht nur einen Leistungsantrag zu stellen, sondern auch die übliche Bearbeitungszeit - welche maßgeblich von seiner Mitwirkungspflicht abhängt - abzuwarten (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 26b). Hilfebedürftige sind gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 SGB I u.a. verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Des Weiteren haben sie grundsätzlich auch allen ihnen zumutbaren Mitwirkungsobliegenheiten nachzukommen, bevor sie sich an das Gericht zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes wenden. Die Mitwirkungspflichten der §§ 60ff SGB I gelten aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit Bewilligungsbescheid 22.01.2026 wurden dem Antragsteller vorläufig SGB II-Leistungen für die Zeit von Oktober 2025 bis März 2026 gewährt. Mit Bescheid vom

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 3/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

GRÜNDE

Der Eilantrag vom 04.09.2026, mit welchem der Antragsteller ab Antragstellung bei Gericht die vorläufige Bewilligung von SGB II-Leistungen (Regelbedarf sowie KdU) längstens bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Weiterbewilligungsantrag beziehungsweise für einen vom Gericht bestimmten Zeitraum; die vorläufige Übernahme von Stromschulden sowie Sperr- und Entsperrkosten darlehensweise zu übernehmen; die Verpflichtung des Antragsgegners die wegen des leeren Heizöltanks und der ausgebliebenen Entscheidung erforderlichen Diesel-Notkäufe in Höhe von 2636,11 Euro als notwendige tatsächliche Heizkosten zu prüfen und rechtsmittelfähig zu bescheiden sowie den fortdauernden Heizbedarf durch mindestens 1.500 Liter Heizöl zum aktuellen Lieferpreis zu decken; die für Oktober 2025 bis März 2026 entstandene Mietunterdeckung von monatlich 129.75 EUR, insgesamt 778,50 EUR, sowie die gesonderte Abfallgebühr von 117,00 EUR unverzüglich zu prüfen und rechtsmittelfähig zu bescheiden; hilfsweise die Verpflichtung des Antragsgegners, über seinen am 02.09.2026 beim Jobcenter eingereichten Antrag unverzüglich unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, die Verpflichtung des Antragsgegners, unverzüglich eine zur Vorlage bei N26 und beim Vollstreckungsgericht geeignete Bescheinigung nach § 903 Abs. 3 ZPO auszustellen; die Verbindung beziehungsweise gemeinsame Bearbeitung mit den dem Gericht bereits bekannten Vorgängen sowie die Benennung der konkret leistungsrelevanten und tatsächlich existierenden Unterlagen unter Trennung seiner Person und der UPSTAIRS UG begehrt, hat keinen Erfolg. Die Eilanträge sind zur Überzeugung der Kammer bereits unzulässig.

Dem Antragsteller fehlt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits das Rechtschutzbedürfnis, mithin sind die Eilanträge schon unzulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis ist als prozessuale Voraussetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BSG SozR 3-1500 § 54 Nr. 45; s. a. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Auflage 2023 Vorbemerkung vor § 51, Rn. 16 ff., § 86b, Rn. 26b jeweils m. w. N.). Ein solches ist solange nicht gegeben, solange der Antragsteller die ihm zumutbare Möglichkeit nicht ausgeschöpft hat, das erstrebte Ziel ohne Einschaltung des Gerichts zu erlangen. Diese Sachentscheidungsvoraussetzung begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 4/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Sozialgericht Stuttgart

Az.: S 22 AS 5434/26 ER

Beschluss

Mark Oliver Skirde
[redacted]

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis Esslingen
vertreten durch den Geschäftsführer
Uhlandstr. 1, 73734 Esslingen

- Antragsgegner -

Die 22. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
hat am 06.10.2026 in Stuttgart
durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Dax
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. **Die Eilanträge werden abgelehnt.**

2. **Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 5/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

27.03.2026 wurden Leistungen ab April 2026 aufgrund des Antrags des Antragstellers vom 25.02.2026 versagt, weil der Antragsteller weder die vorläufige EKS noch die angeforderte Anlage VM nebst Nachweisen, noch den erhebungsbogen zur Berechnung der Heizölbedarfs vorlegte. Mit Bescheid vom 24.04.2026 wurde der Antrag auf SGB II-Leistungen vom 25.02.2026 ab 01.04.2026 abgelehnt, da der Antragsteller trotz der Versagung nicht reagierte. Laut Verfügung in der EAkte wurde das Dokument auch vom Antragsteller am 24.04.2026 abgerufen. Erstmals hat sich der Antragsteller nach Erlass des letzten Bescheids vom 24.04.2026 wieder an den Antragsgegner mit dem Schreiben vom 11.08.2026 gewandt, in welchem er insbesondere fehlende Abschläge für die Zeit vom Februar 2026 bis März 2026 moniert. Einen erneuten Antrag auf SGB II-Leistungen hat der Antragsteller bis zum Eilantrag bei Gericht am 04.09.2026 (Eingang) bzw. Übersendung der identischen Anträge an den Antragsgegner am 02.09.2026 nicht gestellt. Der Antragsteller hat – wie soeben erwähnt – erst am 02.09.2026 die vorliegenden Anträge in dieser Form erstmals beim Antragsgegner eingereicht. Bereits am selben Tag hat er seinen Antrag im einstweiligen Rechtschutz an das Gericht geschickt, welcher hier am 04.09.2026 einging. Die Anträge können daher allein schon aus diesem Grund keinen Erfolg haben, da offensichtlich nicht einmal irgendeine Bearbeitungszeit des Antragsgegners abgewartet wurde.

Inzwischen hat der Antragsgegner nunmehr dennoch auf richterlichen Hinweis hin mit Bescheid vom 06.10.2026 das Bürgergeld rückwirkend ab 01.04.2026 bis einschließlich 30.09.2026 auf den Antrag bei dem Antragsgegner vom 25.02.2026 hin unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Regelbedarf vorläufig SGB II-Leistungen gewährt. Nach Bewilligung durch den Antragsgegner bedurfte es des Erlasses einer einstweiligen Anordnung insoweit nicht mehr. Hinsichtlich des bewilligten Zeitraums ist das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Zudem ist aufgrund der nun erfolgenden Nachzahlung an den Antragsteller bzw. dessen Vermieter auch die Eilbedürftigkeit, mithin der Anordnungsgrund für die weiterhin offene vorläufige Bewilligung ab Oktober 2026 derzeit entfallen. Insofern ist zudem weiterhin die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Sofern die im Schreiben vom 06.10.2026 genannten Unterlagen von ihm vollständig vorgelegt werden, besteht auch kein Hindernis für eine vorläufige Bewilligung.

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 6/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Absender:

Sozialgericht Stuttgart
Theodor-Heuss-Straße 2
70174 Stuttgart

SOZIALGERICHT STUTTGART
Theodor-Heuss-Str. 2
70174 Stuttgart

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
09.10.24
10:15

22-36-0731

Aktenzeichen S 22 AS 5434/26 ER

Herrn
Mark Oliver Skirde
[redacted]
73230 Kirchheim unter Teck

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte gemäß Nachsendeauftrag
1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.12 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 7/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt

Sozialgericht Stuttgart

Transfervermerk

erstellt am 06.10.2026 um 13:59:15 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 5434_26_ER_Skirde_SGB_II__-.pdf

5434_26_ER_Skirde_SGB_II__-.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifika gültig
Annemarie Dax	Justiz des Landes Baden-Württemberg	06.10.2026 13:48:15 Uhr	[redacted]	gültig	gültig

BADEN-WÜRTTEMBERG SOZIALGERICHT

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

Dr. Dax
Richterin am Sozialgericht

Veroeffentlichungskopie | Originalseite 9/9 | Personenbezogene Angaben geschwaerzt